

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.15 vom 7. Dezember 2021

BS Appellationsgericht, 2021-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2021.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.15 du 7 décembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.15 del 7 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 58 StPO hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die betroffene Person nimmt dazu Stellung. Über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder des erstinstanzlichen Spruchkörpers entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdeinstanz. Im Kanton Basel-Stadt übt das Appellationsgericht als Einzelgericht die Funktion des Beschwerdegerichts aus (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Ein Ausstandsgesuch muss der Verfahrensleitung «ohne Verzug» gestellt werden, sobald die gesuchstellende Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Wer einen Ablehnungsgrund nicht unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend macht, verwirkt den Anspruch auf eine spätere Anrufung. Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (BGE 140 I 240 S. 2.4 S. 244, 136 I 207 E. 3.4 S. 211, 134 I 20 E. 4.3.1 S. 21 f., 132 II 485 E. 4.3 S. 496 f.; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 58 N 4). Der Gesuchsteller hat das Ausstandsgesuch unverzüglich nach Erhalt der Instruktionsverfügung und damit rechtzeitig gestellt. Auf das Ausstandsgesuch ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Die Amtszeit der Gerichtspräsidentin B_____ endet per 31. Dezember 2021. Es ist deshalb angesichts der Geschäftslast des Strafgerichts unmöglich, dass die noch anzusetzende Gerichtsverhandlung in der dem Ausstandsbegehren zugrundeliegenden Strafsache vor Ende der Amtszeit der Gerichtspräsidentin B_____ anberaumt wird. Es wird mit anderen Worten allein aus zeitlich-organisatorischen Gründen ein anderes Gerichtspräsidium das betreffende Strafverfahren gegen den Gesuchsteller übernehmen müssen. Damit erweist sich das Ausstandsgesuch bereits zum heutigen Zeitpunkt als gegenstandslos und ist deswegen abzuschreiben.

E. 3

StPO), was im dem Ausstandsbegehren zugrundeliegenden Verfahren nicht der Fall ist (s. Anklageschrift vom 21. Januar 2021 act. 463 ff.). Die Staatsanwaltschaft hat deshalb bereits in der Anklageschrift auf eine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung verzichtet (act. 465). Die Anwendung der Bestimmungen der StPO kann der Gerichtspräsidentin B_____ nicht zum Vorwurf gemacht werden und liefert keinen Hinweis auf eine Befangenheit. Soweit der Gesuchsteller in allgemeiner Weise die vorgesehene Abwesenheit der Staatsanwaltschaft vor Strafgericht rügt, wäre auf eine entsprechende Beschwerde zudem

von Vornherein gar nicht einzutreten (Art. 65 Abs. 1 StPO). Damit hat der Gesuchsteller die Kosten des Ausstandverfahrens mit einer Gerichtsgebühr zu tragen.

Der im Strafverfahren amtlich verteidigte Gesuchsteller hat das Ausstandgesuch ohne Beizug seines amtlichen Verteidigers eingereicht. Über dessen Honorierung ist deshalb nicht zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.